

Die Sechste Novelle des Kreditwesengesetzes

Vor der parlamentarischen Sommerpause 1997 haben die gesetzgebenden Körperschaften die Sechste Novelle des Kreditwesengesetzes (KWG) verabschiedet.¹⁾ Die Novelle dient im wesentlichen der Umsetzung von drei Richtlinien der Europäischen Union in deutsches Recht: der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie, der Kapitaladäquanzrichtlinie und der BCCI-Folgerichtlinie. Mit der Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie werden Wertpapierfirmen nach den gleichen Regeln wie Kreditinstitute beaufsichtigt; somit wurde aufsichtsrechtlich ein „Level Playing Field“ für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen geschaffen. Die Kapitaladäquanzrichtlinie regelt die Eigenmittelunterlegung der Markt- und Großkreditrisiken des Handelsbuchs. Mit der BCCI-Folgerichtlinie werden aufsichtsrechtliche Konsequenzen aus dem Zusammenbruch des Bankhauses Bank of Credit and Commerce International gezogen. Ferner wurde die Ausgabe elektronischen Geldes (Geldkarten- und Netzgeldgeschäft) zum Bankgeschäft erklärt. Zugleich wurden mit der Sechsten KWG-Novelle und mit den sich ihr anschließenden Verordnungen Schritte zur Vereinfachung der Bankenaufsicht unternommen.

¹ Ein kleinerer Teil der Bestimmungen ist unmittelbar nach der Verkündung am 28. Oktober 1997 in Kraft getreten. Bis auf die Regelungen zur Angemessenheit der Eigenmittel und über Großkredite, deren Beachtung erst ab 1. Oktober 1998 obligatorisch ist, gilt die Mehrzahl der Neuerungen seit 1. Januar 1998.

*Unverändertes
Aufsichts-
konzept*

Mit der Vierten und Fünften Novelle des Kreditwesengesetzes wurden in Deutschland die Voraussetzungen für einen gemeinsamen europäischen Binnenmarkt mit Bankdienstleistungen geschaffen. Der „Europäische Paß“ eröffnet den in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) ansässigen und nach harmonisierten Regeln beaufsichtigten Kreditinstituten die Möglichkeit, ohne besondere Genehmigung in anderen EWR-Ländern Niederlassungen zu errichten oder grenzüberschreitende Bankdienstleistungen anzubieten. EWR-weit gleiche Wettbewerbsbedingungen werden durch die mit der Fünften KWG-Novelle umgesetzte Konsolidierungsrichtlinie und die Großkreditrichtlinie geschaffen, die die bankaufsichtlichen Regelungen der tatsächlich bestehenden Risikolage der Institute besser anpaßen.

*Wertpapier-
dienstleistungs-
richtlinie*

Ausgenommen von diesen Aufsichtsregelungen waren in Deutschland bisher Wertpapierfirmen, obwohl sie mit den Universalbanken deutschen Zuschnitts im direkten Wettbewerb stehen. Auf EU-Ebene enthält die Wertpapierdienstleistungsrichtlinie Mindestbedingungen für die Zulassung und Beaufsichtigung von Unternehmen, die gewerbsmäßig Wertpapierdienstleistungen erbringen.

Auch Wertpapierfirmen können nun auf Grund der gegenseitigen Anerkennung die unter die Richtlinie fallenden Wertpapierdienstleistungen und Nebenleistungen, für die sie durch den Herkunftsstaat die Zulassung erhalten haben, im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum erbringen. Die Unternehmen sind dabei frei, sich auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr zu

beschränken oder in dem anderen Vertragsstaat eine Zweigniederlassung zu errichten. Für die Aufsicht ist grundsätzlich der Herkunftsstaat zuständig.

Mit der Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Sechsten KWG-Novelle wird im deutschen Aufsichtsrecht nunmehr zwischen Bankgeschäften und Finanzdienstleistungsgeschäften unterschieden. Unternehmen, die Finanzdienstleistungsgeschäfte gewerbsmäßig oder in einem Umfang erbringen, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, sind Finanzdienstleistungsinstitute. Die Begriffe Finanzdienstleistungsinstitut (i.S.d. KWG) und Wertpapierfirma (i.S.d. der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) sind nicht voll deckungsgleich. Zum einen sind die Drittstaateneinlagenvermittlung, das Finanztransfergeschäft und das Sortengeschäft Finanzdienstleistungen, aber keine Wertpapierdienstleistungen, zum anderen sind das Finanzkommissionsgeschäft und das Emissionsübernahmengeschäft als Wertpapierdienstleistungen in Deutschland zu Bankgeschäften und nicht zu Finanzdienstleistungsgeschäften erklärt worden. Diese Zuordnung folgt dem Universalbankprinzip. Im Ergebnis hält das KWG an dem gegenüber dem EU-Recht weiteren Kreditinstitutsbegriff fest (vgl. Schaubild auf Seite 63).

Das Finanzkommissionsgeschäft wird über den bisherigen wertpapierbezogenen Ansatz hinaus auf andere Finanzinstrumente erweitert und wie bisher auf das reine Kommissionsgeschäft begrenzt, das heißt den Handel im eigenen Namen auf fremde Rechnung.

Abgrenzung der Kreditinstitute gegenüber den Finanzdienstleistungsinstituten

Kreditinstitute im Sinne des KWG			Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des KWG	
Einlagenkreditinstitut		Wertpapierhandelsbanken		
Einlagen- und Kreditgeschäft	Diskontgeschäft Depotgeschäft Investmentgeschäft Forderungsankauf Garantiegeschäft Girogeschäft Geldkartengeschäft Netzgeldgeschäft	Wertpapierfirmen im Sinne der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie		Drittstaaten-Einlagenvermittlung Finanztransfer Wechselstube
		Finanzkommissionsgeschäft Emissionsübernahmengeschäft	Anlagevermittlung Abschlussvermittlung Portfolioverwaltung Eigenhändler	

Deutsche Bundesbank

Das Emissionsübernahmengeschäft hat die Übernahme von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung zur Plazierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien zum Gegenstand.

Finanzinstrumente

Finanzinstrumente sind Wertpapiere beziehungsweise Wertrechte, Geldmarktinstrumente, Devisen oder Rechnungseinheiten sowie Derivate. Als Auffangtatbestand definiert, umfassen die Geldmarktinstrumente am Geldmarkt gehandelte Forderungen, die nicht wertpapiermäßig verbrieft oder als Wertrechte ausgestaltet sind, zum Beispiel sogenannte Deposit Notes.

Elektronisches Geld

Einer Empfehlung des Rates des Europäischen Währungsinstituts folgend wurde der Katalog der Bankgeschäfte um die Ausgabe voraus-

bezahlter Karten zu Zahlungszwecken, sofern Herausgeber und Zahlungsempfänger (Leistungserbringer) nicht identisch sind (Geldkartengeschäft), und darüber hinaus auch die Schaffung und die Verwaltung von Zahlungseinheiten in Rechnernetzen (Netzgeldgeschäft) erweitert. So kann schon in einem frühen Stadium negativen Entwicklungen bei diesen neuen elektronischen Zahlungsformen entgegengetreten sowie die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des volkswirtschaftlich sehr bedeutsamen bargeldlosen Zahlungsverkehrs besser gewährleistet werden. Ist wegen der geringen Bedeutung eines Geldkartensystems eine Gefährdung des Zahlungsverkehrs nicht zu befürchten, kann der Emittent von einzelnen aufsichtsrechtlichen Vorschriften freigestellt werden.

Die weiteren von der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie vorgegebenen und im KWG als Finanzdienstleistungen bezeichneten Geschäfte sind die Anlagevermittlung, die Abschlußvermittlung und die Finanzportfolioverwaltung von Finanzinstrumenten sowie der Eigenhandel für Dritte in Finanzinstrumenten. Während sich die Anlagevermittlung auf die Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen von Anlegern beschränkt, erfaßt die Abschlußvermittlung die offene Stellvertretung beim Abschluß von Anlagegeschäften in Finanzinstrumenten. Bei der Finanzportfolioverwaltung besitzt der Verwalter einen Entscheidungsspielraum im Rahmen der Anlagepolitik. In den von ihm verwalteten Portfolios können Vermögen verschiedener Anleger zusammengefaßt werden. Finanzportfolioverwalter müssen die von ihnen verwalteten Wertpapiere bei einer Depotbank und Kundengelder auf Treuhandkonten verwahren lassen. Der Eigenhandel unterscheidet sich von dem Finanzkommissionsgeschäft dadurch, daß er im eigenen Namen und für eigene Rechnung als Dienstleistung für Dritte erfolgt. Zu den Eigenhändlern zählen insbesondere die amtlichen und freien Skontrofführer an den Wertpapierbörsen.

Die weiteren Finanzdienstleistungsgeschäfte im KWG, nämlich die Drittstaateneinlagenvermittlung, das heißt das Akquirieren von Einlagengeldern im Inland und das Weiterleiten an Adressen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, ferner das Finanztransfersgeschäft, das heißt die Besorgung von Zahlungsaufträgen für andere im Zahlungsverkehr, sowie das Sortengeschäft, das heißt der Handel mit Sorten, sind nicht

von der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie vorgegeben. Sie wurden vor allem deshalb der Aufsicht unterstellt, um unseriöse – am „Grauen Kapitalmarkt“ tätige – Unternehmen vom Markt zu verdrängen.

Das KWG sieht für diejenigen Unternehmen, die am 1. Januar 1998 zulässigerweise ohne eine Erlaubnis des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen Finanzdienstleistungsgeschäfte betrieben haben, eine Übergangsregelung vor. Zeigen die betroffenen Unternehmen innerhalb des ersten Quartals 1998 ihre nach dem KWG erlaubnispflichtigen Tätigkeiten und die Absicht, diese fortzuführen, dem Bundesaufsichtsamt und der zuständigen Landeszentralbank an, gilt die Erlaubnis in dem angezeigten Umfang als erteilt. Anschließend müssen auch sie die für eine Erlaubniserteilung notwendigen Unterlagen vorlegen und entsprechende Nachweise erbringen.

Bei Instituten, die nur die Drittstaateneinlagenvermittlung, das Finanztransfersgeschäft und das Sortengeschäft betreiben, wird sich die Aufsicht auf ein vereinfachtes Erlaubnis- und Überwachungsverfahren beschränken.

Handelsbuch und Anlagebuch

Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, die den Eigenhandel betreiben, unabhängig davon, ob dieser als Dienstleistung für Dritte erfolgt oder nicht, haben sowohl ein Handelsbuch als auch ein Anlagebuch zu führen, denen sie ihre geschäftlichen Aktivitäten zuordnen müssen. Dem Handelsbuch werden

*Bestandsschutz
für bestehende
Finanzdienst-
leistungs-
unternehmen*

*Handelsbuch-
geschäfte*

alle Positionen in Finanzinstrumenten, handelbaren Forderungen und Anteilen zugeordnet, die zum Zwecke der Erzielung eines Eigenhandelserfolges durch Ausnutzung kurzfristiger Preisschwankungen und Differenzen zwischen Kauf- und Verkaufspreisen im Eigenbestand gehalten werden.

Geschäfte, die mit Positionen des Handelsbuchs unmittelbar verknüpft sind, werden ebenfalls dem Handelsbuch zugerechnet. Dazu zählen Sicherungsgeschäfte (z. B. Derivate) und die Refinanzierung von Handelsbuchpositionen. Aufgabengeschäfte, Provisions- oder Zins- und Dividendenforderungen sowie Pensions- und Darlehensgeschäfte auf Handelsbuchpositionen sind ebenfalls dem Handelsbuch zuzuordnen. Ausgenommen sind lediglich Kassapositionen in Devisen- und Rechnungseinheiten sowie Waren- und Edelmetallderivate. Die Einbeziehung von Geschäften mit Finanzinstrumenten in das Handelsbuch hat nach institutsintern festgelegten nachprüfbareren Kriterien zu geschehen, die dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und der Deutschen Bundesbank mitzuteilen sind.

*Anlagebuch-
geschäfte*

Alle nicht dem Handelsbuch zugeordneten bilanziellen und außerbilanziellen Positionen gehören dem Anlagebuch an, darunter die Wertpapiere des Anlagevermögens und grundsätzlich die der Liquiditätsreserve und die für diese Positionen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte.

Institute brauchen die Vorschriften für das Handelsbuch (Eigenmittelunterlegung von Markt- und Großkreditrisiken) nicht zu beach-

ten, wenn sie nur in geringem Umfang mit Finanzinstrumenten handeln. In diesem Fall werden auf die Positionen, die dem Handelsbuch zugeordnet werden, die Bestimmungen des Anlagebuchs angewandt. Voraussetzung für die Befreiung ist, daß der Anteil des Handelsbuchs am bilanziellen und außerbilanziellen Geschäft in der Regel nicht mehr als 5% und 15 Mio ECU sowie auch in Ausnahmesituationen nicht mehr als 6% und 20 Mio ECU beträgt. Zur Berechnung der Grenzen werden die Handelsbuchpositionen mit ihrem Nominalwert oder Marktpreis beziehungsweise der ihnen zugrunde liegenden Instrumente bewertet; Kauf- und Verkaufspositionen werden dabei nicht saldiert. Wegen der geringen absoluten Grenzen für die Befreiung von den Handelsbuchvorschriften dürften nur kleinere Institute unter die Bagatellgrenze fallen. Der Deutsche Bundestag hat daher die Bundesregierung gebeten, sich für eine Erhöhung der Freigrenzen für die Nichtbeachtung der Handelsbuchvorschriften in der Kapitaladäquanzrichtlinie einzusetzen. Dies könnte im Rahmen des sogenannten Komitologieverfahrens²⁾ geschehen.

Die Kapitaladäquanzrichtlinie harmonisiert die Beaufsichtigung der Risiken, die bei der Durchführung von Geschäften mit Wertpapieren und Derivaten (Finanzinstrumenten) entstehen. Sie enthält Vorschriften zur Berechnung der Eigenmittel, zu den Kapitalanforderungen für das Marktrisiko in Finanzin-

² Aufgrund der sekundärrechtlichen Ermächtigung des Artikels 10 der Kapitaladäquanzrichtlinie kann die Europäische Kommission im Rahmen des Komitologieverfahrens, beraten durch den Beratenden Bankenausschuß, generell-abstrakte Regelungen zur Anpassung der Bagatellgrenzen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und währungspolitischen Entwicklungen erlassen.

Befreiungsmöglichkeit von der Anwendung der Handelsbuchvorschriften

Neuer Grundsatz I

strumenten und auch zur Eigenmittelunterlegung von Großrisiken in Finanzinstrumenten. Der neue – auf der Solvabilitäts- und nunmehr auch auf der Kapitaladäquanzrichtlinie basierende – Grundsatz I wird die bisherigen Grundsätze I und Ia ablösen; seine Beachtung ist jedoch grundsätzlich erst ab 1. Oktober 1998 obligatorisch. Im Vorgriff auf die vom ECOFIN-Rat am 17. November 1997 beschlossene und dem EU-Parlament zur Zustimmung vorgelegte Änderung der Kapitaladäquanzrichtlinie wird den Instituten erlaubt, die eingegangenen Zins- und Preisänderungsrisiken mit Hilfe von eigenen Risikosteuerungsmodellen zu bestimmen. Der Einsatz von Risikosteuerungsmodellen kann auf einzelne Bereiche begrenzt werden (partial use). Aufgrund der Basler Übereinkunft zur Begrenzung von Marktpreisrisiken können die international tätigen Institute bereits zum 1. Januar 1998 von der Bankenaufsicht genehmigte Risikosteuerungsmodelle einsetzen. Für Nichthandelsbuchinstitute gelten für das Anlagebuch die Vorschriften des Grundsatz I mit Ausnahme des fünften Abschnitts über Zins- und Aktienkursrisiken.

Eigenmittel

Dynamisierte Eigenmittel- vorschriften

Die Eigenmittelvorschriften sind in zweifacher Hinsicht dynamisiert worden. Nimmt ein Institut zum Beispiel Genußrechtskapital auf, gilt dies unmittelbar als Ergänzungskapital, ohne daß es wie bisher einer förmlichen Anerkennung durch die Bankenaufsicht bedarf.

Drittrangmittel

Eine weitere Dynamisierung beruht auf der Behandlung der mit der Sechsten KWG-No-

velle aufgenommenen Drittrangmittel als Teil der Eigenmittel. Die Drittrangmittel setzen sich aus dem Nettogewinn des Handelsbuchs (Buchgewinne) und den kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten zusammen. Der Nettogewinn ist der Gewinn, der bei einer Glattstellung aller Handelsbuchpositionen entstünde, abzüglich aller Aufwendungen und Ausschüttungen sowie der bei einer Liquidation des Unternehmens voraussichtlich entstehenden Verluste aus dem Anlagebuch. Die kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten unterscheiden sich von den nachrangigen Verbindlichkeiten, die bisher als Ergänzungskapital anerkannt werden, lediglich durch die kürzere Ursprungslaufzeit von wenigstens zwei Jahren. Diese Drittrangmittel bilden mit dem haftenden Eigenkapital, bestehend aus Kern- und Ergänzungskapital, die Eigenmittel.

Handelsbuchinstitute können nun neben dem haftenden Eigenkapital zusätzlich diese Drittrangmittel zur Unterlegung der Risiken des Handelsbuchs verwenden. Nichthandelsbuchinstitute können Drittrangmittel allein zur Unterlegung von Fremdwährungs- und Rohwarenrisiken nutzen. Die Risikoaktiva des Anlagebuchs sind auch bei Handelsbuchinstituten ausschließlich mit haftendem Eigenkapital zu unterlegen. Die Unterlegung der Markt- und Großkreditrisiken des Handelsbuchs erfolgt mit dem nicht durch das Anlagebuch verbrauchten Kern- und Ergänzungskapital sowie Drittrangmitteln. Diese Eigenmittelkomponenten sind in ihrer Höhe jedoch auf 250 % des freien, vom Anlagebuch nicht verbrauchten Kernkapitals begrenzt.

*Konnex
zwischen
Anlage- und
Handelsbuch*

Durch die Begrenzung der zur Unterlegung der Handelsbuchgeschäfte geeigneten Eigenmittel auf das Zweieinhalbfache des freien Kernkapitals ergibt sich, daß jedes Geschäft (z. B. eine Kreditgewährung oder Kreditrückzahlung) im Anlagebuch durch seinen Kapitalverbrauch beziehungsweise -freisetzung die ansetzbaren Drittrangmittel und Eigenmittel verändert und damit unmittelbar Rückwirkungen auf Geschäftsmöglichkeiten im Handelsbuch hat.

Anfangskapital für Finanzdienstleistungsinstitute – Übergangsregelung des § 64e KWG

Unterschiedliches Anfangskapital

Nicht nur Kreditinstitute, sondern auch Finanzdienstleistungsinstitute (vgl. Schaubild auf Seite 63) müssen in Abhängigkeit von den von ihnen betriebenen Geschäftsarten über ein Mindestanfangskapital verfügen. Finanzdienstleistungsinstituten, die auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, sowie Wertpapierhandelsbanken müssen 730 000 ECU zur Verfügung stehen; Anlage- und Abschlußvermittlern sowie Portfolioverwaltern nur 125 000 ECU; soweit sie nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, reicht ein Gegenwert von 50 000 ECU. Anlage- und Abschlußvermittler können statt dessen auch den Abschluß einer geeigneten Versicherung nachweisen; sie erhalten dann jedoch keinen „Europäischen Paß“. Finanzdienstleistungsinstitute, die keine Wertpapierfirmen im Sinne der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie sind (z. B.

Wechselstuben), brauchen kein Mindestanfangskapital vorzuhalten.

Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken, die am 1. Januar 1998 zulässigerweise tätig waren, ohne über eine Erlaubnis des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen zu verfügen, müssen das Anfangskapital erst ab dem 1. Januar 2003 nachweisen. Bis dahin darf das zur Verfügung stehende Kapital den Durchschnittswert der jeweils sechs vorangehenden Monate nicht unterschreiten; der Durchschnittswert ist alle sechs Monate zu berechnen und dem Bundesaufsichtsamt mitzuteilen.

Neben einem Mindestanfangskapital für Institute muß ein Wertpapierhandelsunternehmen ab dem 1. Januar 1998 Eigenmittel aufweisen, die mindestens ein Viertel seiner Gemeinkosten des letzten Jahresabschlusses betragen. Zu den Gemeinkosten gehören die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen, die sonstigen betrieblichen Aufwendungen, die Abschreibungen sowie die Wertberichtigungen und Rückstellungen im Kreditgeschäft. Mit dieser Regelung soll eine ordnungsgemäße Abwicklung eines Unternehmens, das in die Verlustzone geraten ist, gewährleistet werden.

*Eigenmittel
≥ 25% der
Gemeinkosten*

Konsolidierung

Die Sechste KWG-Novelle hat auch die Konsolidierungsvorschriften nicht unberührt gelassen. So können jetzt auch Finanzdienstleistungsinstitute übergeordnetes Institut einer Institutsgruppe sein. Für das Bestehen einer

„Verschlan-
kung“ der
Konsolidierung

Finanzholdinggruppe ist nicht mehr konstitutiv, daß ihr ein Einlagenkreditinstitut angehört. Ausreichend ist nunmehr die Zugehörigkeit eines Wertpapierhandelsunternehmens.

Zur Vereinfachung der Aufsicht entfällt die Pflichtkonsolidierung eines Unternehmens bei einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung von mindestens 40 %. Konsolidiert werden müssen grundsätzlich nur noch Tochterunternehmen, das heißt Unternehmen, an denen eine Mehrheitsbeteiligung besteht oder auf die beherrschender Einfluß ausgeübt werden kann, und Gemeinschaftsunternehmen. Unterkonsolidierungskreise bei wechselseitigen Beteiligungen oder Beteiligungen von unter 75 % sind nicht mehr erforderlich.

Bei der Unterlegung der Marktpreisrisiken ist die Verrechnung von Kauf- und Verkaufspositionen innerhalb einer Gruppe unter anderem nur zulässig, wenn die gruppenangehörigen Unternehmen in die zentrale Risikosteuerung des übergeordneten Unternehmens einbezogen sind.

Erweiterte Großkreditbestimmungen für Handelsbuchinstitute

Für alle Institute gelten hinsichtlich der Großkredite des Anlagebuchs die gleichen Regelungen wie bisher. Nach wie vor dürfen Überschreitungen der Großkrediteinzelobergrenze im Anlagebuch nur mit Zustimmung der Bankenaufsicht und bei Unterlegung mit haftendem Eigenkapital erfolgen, das dann nicht mehr für den Grundsatz I zur Verfügung steht. Bei Handelsbuchinstituten liegt ein

Großkredit auch dann vor, wenn die kreditnehmerbezogene Gesamtposition aus dem Anlage- und dem Handelsbuch 10 % (bis Ende 1998 15 %) der Eigenmittel übersteigt. Diese kreditnehmerbezogene Gesamtposition darf 25 % (bis Ende 1998 40 %) der Eigenmittel nicht überschreiten. Die Großkreditgesamtobergrenze für das Anlage- und Handelsbuch zusammen ist auf das Achtfache der Eigenmittel festgelegt.

Mit Zustimmung der Bankenaufsicht kann ein Handelsbuchinstitut die kreditnehmerbezogene Handelsbuch-Gesamtposition auf das Fünffache seiner Eigenmittel, die nicht zur Unterlegung von Risiken des Anlagebuchs benötigt werden, ausdehnen. Die Überschreitungen müssen mit Eigenmitteln unterlegt werden. Alle kreditnehmerbezogenen Überschreitungen der Gesamtbuch-Großkrediteinzelobergrenze von 25 % der Eigenmittel, die länger als zehn Tage dauern, sind auf das Sechsfache der Eigenmittel limitiert, die nicht zur Unterlegung von Risiken des Anlagebuchs benötigt werden. Die Anrechnung von Handelsbuchpositionen auf die Großkreditgrenzen sowie die Eigenmittelunterlegung werden durch die Groß- und Millionenkreditverordnung geregelt, in die auch die Bestimmungen der Kapitaladäquanzrichtlinie zur Berechnung der Großkreditrisiken des Handelsbuchs aufgenommen worden sind.

Mit der Groß- und Millionenkreditverordnung wird von der Ermächtigung Gebrauch gemacht, statt unverzüglicher Anzeigen von Großkrediten regelmäßige Sammelanzeigen vorzusehen. Sämtliche Großkredite müssen nunmehr quartalsweise gemeldet werden.

*Erweiterter
Handlungs-
spielraum im
Handelsbuch*

*Regelmäßige
Sammel-
anzeige
anstelle
von ad-hoc-
Meldungen*

Unverzögliche Anzeigen sind außer im Fall von unerlaubten Überschreitungen der Großkrediteinzelobergrenze von 25 % des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der Eigenmittel oder der Großkreditgesamtobergrenze nicht mehr abzugeben. Anzuzeigen ist auch die fehlende Nachholung der vorgeschriebenen einstimmigen Beschlußfassung bei der Gewährung eines Großkredites innerhalb eines Monats.

Millionenkreditanzeigen

*Erweiterung
des Kreises
der Melde-
pflichtigen*

In das Meldesystem für Millionenkredite werden auch Finanzdienstleistungsinstitute, die den Eigenhandel als Dienstleistung für Dritte betreiben, und Finanzunternehmen, die das Factoringgeschäft betreiben, einbezogen. Die Teilnahme der Factoringunternehmen ist unter anderem die Reaktion auf den Zusammenbruch einer größeren Factoringfirma, die nicht existierende Forderungen aufgekauft hat. Der Fall hat gezeigt, daß auch der Zusammenbruch eines Factoringunternehmens die Stabilität des Finanzsystems berühren kann. Die Einbeziehung von Factoringunternehmen in das Millionenkreditmeldewesen erhöht die Transparenz der Verschuldungsstrukturen in der Wirtschaft und kann damit zur Verbesserung der Kreditentscheidung und -überwachung der Institute beitragen.

Vorabanfrage

Meldepflichtige Unternehmen können in Zukunft vor der Gewährung eines eigenen meldepflichtigen Kredits den Stand der Verschuldung des potentiellen Kreditnehmers erfragen, wenn dieser in die Anfrage einwilligt

Ergänzende Verordnungen zur Sechsten KWG-Novelle

Die Novellierung des Kreditwesengesetzes bedingt die Überarbeitung beziehungsweise den Erlass einer Reihe von Rechtsverordnungen. Das Erlaubnisverfahren für Finanzdienstleistungsinstitute, die am 1. Januar 1998 zulässigerweise tätig waren, wird durch die Erstanzeigenverordnung und die Ergänzungsanzeigenverordnung geregelt. Die laufende Beaufsichtigung wird durch die Monatsausweisverordnung und für Skontroführer im Sinne des Börsengesetzes durch die Skontroführer-Monatsausweisverordnung konkretisiert.

Dem Ziel der Vereinfachung der Bankenaufsicht tragen die Anzeigenverordnung und die Verordnung über die Meldung von Groß- und Millionenkredite Rechnung. In der Anzeigenverordnung werden der besseren Übersichtlichkeit wegen die Befreiungstatbestände, die bisher in der Befreiungsverordnung geregelt wurden, unmittelbar dem jeweiligen Anzeigentatbestand zugeordnet. Mit der Groß- und Millionenkreditverordnung, die die bisherige Kreditbestimmungsverordnung ablöst, werden die bisherigen ad-hoc-Meldungen bei erstmaliger Gewährung von Großkrediten und deren Erhöhung um 20 % und mehr sowie die jährlichen Sammelanzeigen ersatzlos entfallen. Statt dessen wird es kalendervierteljährliche Meldungen geben, die die Institute in einer gemeinsamen Anzeige zusammen mit den § 14-KWG-Meldungen zu erstatten haben. Der Umfang der Angaben in diesen kombinierten §§ 13/14-KWG-Meldungen wurde auf das aufsichtsrechtlich unbedingt Notwendige beschränkt. Gleichwohl wird durch die gemeinsame Meldung der Groß- und Millionenkredite die Grundlage für eine mehr qualitative Aufsicht geschaffen.

Deutsche Bundesbank

und der in Aussicht genommene Kredit wenigsten 3 Mio DM beträgt.

Sonstige Änderungen im KWG

BCCI-Folgerichtlinie

Mit der BCCI-Folgerichtlinie ist Unternehmen, die Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen anbieten wollen, die Zulassung zu versagen oder zu entziehen, wenn die Organisation des Unternehmens oder die Besitzverhältnisse an ihm eine wirksame Aufsicht vereiteln. Darüber hinaus enthält die Richtlinie Vorschriften zum Informationsaustausch zwischen Aufsichtsbehörden und anderen Stellen sowie zu den Informationspflichten externer Prüfer.

Besondere organisatorische Pflichten

Mit der Sechsten KWG-Novelle wurden besondere organisatorische Pflichten von Instituten statuiert. Diese müssen zum einen über geeignete Regelungen zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle der eingegangenen Risiken verfügen, so daß sich die finanzielle Lage des Instituts jederzeit mit hinreichender Genauigkeit bestimmen läßt. Neben der ordnungsgemäßen Organisation seiner Geschäfte und der Einrichtung eines angemessenen internen Kontrollverfahrens muß es zum andern auch Sicherheitsvorkehrungen für den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung treffen. Soweit Bereiche, die für die Durchführung der Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte wesentlich sind, auf ein anderes Unternehmen ausgelagert werden (sogenanntes Outsourcing), dürfen dadurch weder die Ordnungsmäßigkeit dieser Geschäfte noch die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeit der Geschäftsleitung noch die

Vereinfachung der Bankenaufsicht

- Die Begrenzung von Anlagen ist weitgehend entfallen, nur noch bedeutende Beteiligungen sind begrenzt (§ 12 KWG).
- Der Konsolidierungskreis wurde bei § 10 a KWG und § 13 b KWG vereinheitlicht.
- Die Pflichtkonsolidierung ab einem Beteiligungsbesitz von 40 % wurde für den Grundsatz I aufgehoben.
- Verzicht auf Meldung der Organkredite (§ 16 KWG).
- Die Betragsgrenze für die Pflicht, sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers offenlegen zu lassen, wurde von 250 000 DM auf 500 000 DM erhöht.
- Soweit sachlich möglich, wurden die Begriffe im Grundsatz I und in der Groß- und Millionenkreditverordnung vereinheitlicht.
- Verzicht auf ad-hoc-Meldung der Großkredite und ihrer Erhöhung.
- Gemeinsame quartalsmäßige Anzeige von Groß- und Millionenkrediten.
- Die Informationsdichte der routinemäßigen Großkreditanzeigen wurde zurückgeführt.
- Vorabanfragemöglichkeit für die Institute, die die Vergabe eines Kredites von über 3 Mio DM beabsichtigen.
- Das für die Millionenkreditmeldungen bereits bewährte papierlose Einreichungsverfahren wird auch für die routinemäßigen Großkreditanzeigen eingeführt.
- Zur besseren Übersicht wurden die Befreiungstatbestände in die Anzeigenverordnung eingearbeitet.

Prüfungsrechte des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen beeinträchtigt werden.

*Erweiterte
Anordnungs-
befugnisse zur
Behebung von
Mißständen*

Erstmals erhält die Bankenaufsicht die Möglichkeit, im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben gegenüber einem Institut und seinen Geschäftsleitern Anordnungen zu treffen, um Mißstände in dem Institut zu verhindern oder zu beseitigen, welche die Sicherheit der dem Institut anvertrauten Vermögenswerte gefährden können oder die ordnungsmäßige Durchführung der Geschäfte beeinträchtigen. Bisher konnte Mißständen in der Regel nur durch die Abberufung von Geschäftsleitern entgegengewirkt werden.

*Zusätzliche
hoheitliche
Befugnisse der
Bankenaufsicht*

Darüber hinaus erhält die Bankenaufsicht nun das erforderliche Instrumentarium, um im Rahmen ihres auf Finanzdienstleistungsinstitute ausgeweiteten Zuständigkeitsbereichs unerlaubte Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte erfolgreich bekämpfen zu können. So kann die Bankenaufsicht unter anderem die Geschäftsräume von Unternehmen betreten, um dort Prüfungen vorzunehmen, Durchsuchungen durchzuführen und Beweismittel sicherzustellen.

*Wegfall
von KWG-
Regelungen*

Dem Kredit- und Finanzdienstleistungsgewerbe wurden neben der „Verschlankung“ der Konsolidierungsvorschriften in drei weiteren Bereichen Erleichterungen gewährt. So entfällt die Bestimmung, die die Anlagen der Kreditinstitute in schwer realisierbaren Aktiva (Gebäude, Beteiligungen usw.) auf das haftende Eigenkapital begrenzt. Allein die Bestimmungen zur Begrenzung der Beteiligungen von Einlagenkreditinstituten an Unternehmen außerhalb des Finanzsektors sind erhalten ge-

blieben. Des Weiteren wird auf die Meldung der Organkredite verzichtet. Die unverzügliche Anzeigepflicht führte zu einem erheblichen Aufwand in den Instituten, der in keinem Verhältnis zu den aufsichtsrechtlichen Erkenntnissen steht. Die Einhaltung der Organkreditvorschriften selbst wird nun im Rahmen der Jahresabschlußprüfung überwacht. Auf Drängen der Kreditwirtschaft wurde ferner der Kreditbetrag, ab dem sich die Kreditinstitute die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Kreditnehmers offenlegen lassen müssen, von 250 000 DM auf 500 000 DM angehoben. Einen Überblick über die Erleichterungen in der Beaufsichtigung gibt die Übersicht auf Seite 70.

Ausblick

Mit Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie und der Kapitaladäquanzrichtlinie, die die gegenseitige Anerkennung der Aufsicht auf Wertpapierfirmen ausdehnt, können Wertpapierfirmen nun mit dem „Europäischen Paß“ im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum die unter die Richtlinie fallenden Wertpapierdienstleistungen und Nebenleistungen erbringen, für die sie in ihrem Herkunftsstaat die Zulassung erhalten haben.

Zur Umsetzung in das deutsche Aufsichtsrecht steht noch die Richtlinie über Systeme für die Entschädigung der Anleger an, die im März 1997 vom Europäischen Parlament und Rat verabschiedet wurde. Nachdem der Europäische Gerichtshof der Klage gegen die Richtlinie über Einlagensicherungssysteme nicht stattgegeben hat, muß auch diese Richtlinie jetzt unverzüglich im KWG umgesetzt werden.

